

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 171 -

Nr. 27

Dingolfing, 27. November

2013

Wasserrecht;

Herstellung eines Dotationsgerinnes sowie Ausleitung von 200 l/s aus der Vils in den Franzosengraben durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut

42-641/4/2/6-B 171 II

Wasserrecht;

Herstellung eines Dotationsgerinnes sowie Ausleitung von 200 l/s aus der Vils in den Franzosengraben durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, hat die Planfeststellung und die gehobene Erlaubnis zur Erstellung eines Dotationsgerinnes beim Franzosenwehr und zur Ausleitung von 200 l/s aus der Vils in den Franzosengraben beantragt.

Die Herstellung des Dotationsgerinnes stellt einen Gewässerausbau dar, der der wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf (§ 67 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG). Die Ausleitung der 200 l/s aus der Vils in den Franzosengraben sowie das Wiedereinleiten in die Vils stellen wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 WHG dar, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Der Antragsteller hat eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Eine Genehmigung bzw. Planfeststellung für den Rückbau des Franzosenwehres und die Umgestaltung in eine feste Überlaufschwelle sowie die Verlängerung des Dükers ist nicht erforderlich, da diese Maßnahmen bereits mit bestandskräftigem Planfeststellungsbescheid vom 18.09.2012, Az. 42-641/4/2/6-B 171, genehmigt wurden. Das ebenfalls mit diesem Bescheid genehmigte Verbindungsgerinne bei der Stegmühle wird nicht erstellt, Ziffer 2 des Bescheides (Erlaubnis für die Ausleitung von 400 l/s aus der Vils über ein Verbindungsgerinne in den Franzosengraben und für die anschließende Wiederausleitung über ein Verbindungsgerinne in die Vils) wurde aufgehoben.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Erläuterung, Übersichtslageplan, Lagepläne, Schnitte, Detail Ausleitungsbauwerk, Längsschnitte, hydraulischer Nachweis, Grundstücksverzeichnis, Bauwerksverzeichnis), in der Zeit vom Montag, den 09.12.2013, bis einschließlich Mittwoch, den 08.01.2014, beim Markt Frontenhausen und der Gemeinde Marklkofen, während der Dienststunden ausliegen,
- 2) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (bzgl. Ausbaumaßnahmen)
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Frontenhausen, der Gemeinde Marklkofen, oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (22.01.2014) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 20.11.2013
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat